



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Michaela M. Stauffer, Moltkestraße
34, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Ägypten)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 8. September 2021 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3-6 des Bescheides vom 13.10.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ägyptischer Staatsangehöriger, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er reiste im Februar 2020 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, zu dessen Begründung er im Wesentlichen eine an seine Homosexualität anknüpfende Verfolgung geltend machte.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 13.10.2020 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf; ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Nach Zustellung des Bescheids am 20.10.2020 hat der Kläger am 21.10.2020 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2021 ausführte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 13.10.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise festzustellen, dass die Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seiner Abschiebung nach Ägypten entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die Gründe des streitgegenständlichen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakte der Beklagten und auf die in der Ladung genannten Unterlagen zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Ägypten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 13.10.2020 ist im beantragten Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil ihm unter Berücksichtigung des glaubhaften Vorbringens ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zusteht.

Danach ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist erfüllt, wenn die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, weil sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet

wird. Als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Als Verfolgung im Sinne dieser Norm gelten gemäß § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates, beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren.

Einem Ausländer wird gemäß § 3e AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, sicher und legal in diesen Landesteilen reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage, ob ein Asylbewerber in bestimmten Regionen seines Heimatstaates vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es dabei auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach dem Gesamteindruck, den er in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes aufhält. Ihm droht in Ägypten Verfolgung wegen seiner Homosexualität.

Zwar stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als solche keine Verfolgungshandlung dar. Jedoch ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und kann daher eine Verfolgungshandlung bilden (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris).

Homosexuelle Handlungen stehen in Ägypten nicht explizit unter Strafe. Das ägyptische Strafgesetzbuch sieht allerdings für „Unzucht“ Strafe vor. Zwar ist die Homosexualität nicht ausdrücklich erwähnt, doch berufen sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf den entsprechenden Artikel und ein Gesetz zur Bekämpfung der Prostitution von 1961. Es sind in diesem Zusammenhang sowohl Geld- als auch Gefängnisstrafen vorgesehen. Die Praxis der Rechtsprechung wendet den Straftatbestand der „Unzucht“ fast ausschließlich auf Geschlechtsverkehr zwischen Männern an. Es kommt zu Übergriffen der Sicherheitskräfte und dabei ist es üblich, beschuldigte Personen „medizinischen Untersuchungen“ von Neigungen und begangenen Handlungen zu unterziehen. Da homosexuelle Handlungen zudem ein gesellschaftliches Tabu sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer der Übergriffe sehr hoch ist. Das repressive Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen NGOs, die sich für die Rechte Homosexueller einsetzen, hat sich verschärft.

Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks im Rahmen der informatorischen Befragung während der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Er konnte die hierfür erheblichen Umstände, obgleich Ungereimtheiten hinsichtlich der Einzelheiten bestehen, glaubhaft erläutern und erschien dem Gericht insgesamt als glaubwürdig. Dem Kläger kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er die Gefahr der Verfolgung und Bestrafung dadurch verringern kann, dass er seine Sexualität nicht offen auslebt. Von dem schutzsuchenden Asylbewerber kann nämlich nicht verlangt werden, dass er seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim hält oder zur

Vermeidung von Verfolgung Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt (EuGH, a.a.O.). Aufgrund der glaubhaften Einlassungen des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass dieser zum Kreis jener sexueller Männer gehört, denen es ein inneres Bedürfnis ist, ihre Homosexualität auch öffentlich auszuleben.

Eine Prüfung, ob im Fall des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder nationale Abschiebungsverbote vorliegen – und damit eine Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge –, hat zu unterbleiben. Gleichwohl waren die Ziffern 4-6 des Bescheids klarstellend aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Heinen



Beglaubigt

Lempp, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle